

Jahresendbrief 2020

Liebe Mitglieder, liebe SpenderInnen,

wir wenden uns schon frühzeitig im Jahr an euch, weil wir über die geplante Auflösung unseres Vereins, eine Kritik an der BAföG-Änderung sowie die neuen Freistellungs-grenzen berichten möchten.

Nicht mehr zahlen!

Vorab: bitte überweist keine Beiträge mehr an die BAFOEGINI, siehe Kasten unten.

Vor allem aber gilt für viele, dass sie nie mehr an das Bundesverwaltungsamt (BVA) zahlen müssen, weil die BAföG-Gesetzesänderung 2019 mit den Erlassooptionen - auch für sogenannte AltschuldnerInnen - oftmals den Kooperationserlass oder auch den Härtefallerlass ermöglichten.

Wir haben uns über alle Rückmeldungen darüber sehr gefreut!

Die Mitgliederversammlung im Juni 2020 hat beschlossen, dass
Anfang 2021 die Auflösung des Vereins beantragt werden wird.

Die Versammlung beschloss zudem, dass die Mitgliedsbeiträge für 2020 auch
für 2021 gelten. **Bitte überweist also keine Beiträge oder Spenden mehr!**

Unsere Kritik an der Umsetzung der Gesetzesänderung ist: Mitte Oktober 2019 versendete das BVA Änderungsbescheide an tatsächlich alle DarlehensnehmerInnen, die auf die (neue) gesetzliche Mindestrate von 130 EUR pro Monat ab April 2020 hinwies. Die meisten VollendarlehensnehmerInnen mussten/durften den Satz, dass „der bereits bekannte Tilgungsplan gültig“ bleibt übersetzen mit der weiterhin bestehenden Freistellung.

Jedoch erfolgte in diesen Schreiben (und auch nicht anderweitig) keine *direkte* Information der Betroffenen über die (neuen) Erlassungsoptionen, die für AltschuldnerInnen nur durch Ausübung des Wahlrechtes zwischen September 2019 und Februar 2020 möglich waren.

Während es sich bei den Bescheiden zur Änderung der Mindestrate um eine verwaltungstechnische Pflichtvorgabe handelte, wäre eine Info über die Erlassungsoptionen eine politische Willensbekundung gewesen, die vielen Betroffenen geholfen hätte.

So wurden vielen DarlehensnehmerInnen die Erlassungsoptionen schlicht nicht bekannt, und auch die BAFOEGINI erhielt viele Anfragen erst nach dem Zeitraum der möglichen Wahlrechtsausübung. Aktuell ist eventuell noch nicht über alle Anträge auf Härtefallerlass entschieden worden. Einige Betroffene meldeten uns bis Ende September, dass es sehr belastend sein kann, noch nicht zu wissen, ob der Erlass erfolgen wird.

Ganz besonders bedauern wir, wenn es Betroffenen nicht möglich war, das Wahlrecht auszuüben. Den für den Kooperations- oder Härtefallerlass „erforderlichen Zahlungs- und Mitwirkungspflichten“ konnte in den letzten zwanzig bis knapp dreißig Jahren nicht immer „vollständig nachgekommen“ werden. Zum einen sind die Hürden, um nur „geringfügig“ gegen die neu eingeführten Pflichten zu „verstoßen“, nicht sehr hoch: das Gesetz hat hier nun einen Maßstab definiert, der auch für zukünftige DarlehensnehmerInnen gilt. Andererseits sind beispielsweise mehrfach erhobene Anschriftmittlungskosten oder Rückstandszinsen über eine Dauer von mehr als 150 Tagen meist in biografischen Umbrüchen oder mangelnder Briefzustellung begründet. Viele Betroffene waren nicht mit der BAFOEGINI vernetzt oder anderweitig über das Verwaltungshandeln des BVA informiert, so dass es oft zu unglücklichen Konstellationen kam, die nun nach vielen, vielen Jahren kein glückliches Ende durch einen Erlass ermöglichten.

Das Ende der BAFOEGINI

Wichtige Ziele der BAFOEGINI sind erreicht: neben der Erlassungsoption im BAföG erfolgte zudem eine Beseitigung der Ungleichbehandlung mit heutigen BAföG-EmpfängerInnen.

Die Probleme von Betroffenen, die keinen Erlass bekamen, können nicht durch eine unwahrscheinliche weitere Änderung am BAföG gelöst werden; zudem greift nach Ablauf des maximal dreißigjährigen Tilgungszeitraums (nach altem Recht) bei AltschuldnerInnen die Bundeshaushaltsordnung (BHO). Dann wird für viele die Darlehensrestschuld zu einem Schuldenproblem gegenüber dem Bund, das durch Stundung, eventuell Verbraucherinsolvenz, besonders aber durch SchuldnerInnenberatung angegangen werden muss.

Nach unserer Einschätzung ist ein Weiterbestehen des Vereins nicht erforderlich. Sein Zweck war der „Austausch und die Verbreitung von Informationen über die Auswirkungen der BAföG-Volldarlehensregelung von 1983 bis 1990.“

Treffen in Berlin

Im Prinzip (sofern uns *Corona* nicht davon abhält) bleibt unser monatlicher Treffpunkt das Restaurant *MITHO CHA! (Rykestraße 40)* und es bleibt auch weiterhin beim dritten Mittwoch jedes Monats um 19:00 Uhr. Im Zweifel bitte per E-Mail bei uns nachfragen.

Ausblick 2021

Nach der Auflösung des Vereins melden wir uns ein letztes Mal mit einem Rundbrief. Aktuelle Infos finden sich ohnehin auf unserer Webseite (www.bafoegini.de).

Möge es ein gesundes und glückliches Jahr 2021 werden!

Mit solidarischen Grüßen

Die BAFOEGINI Berlin

Neue Freistellungsgrenzen

Nach der Änderung 2019 erhöhten sich im Oktober 2020 nochmals die Freibeträge.

	Betrag seit 01.10.2020	Betrag seit 01.10.2019
Freibetrag für den/die DarlehensnehmerIn	1.260 EUR + max. 41 EUR*	1.225 EUR + max. 41 EUR*
Freibetrag für jedes Kind	570 EUR	555 EUR
Freibetrag für Ehegatten oder eingetragene/n Lebenspartner/in	630 EUR	610 EUR

* Seit dem 01.09.2019 gelten im Rahmen der BAföG-Reform neue Regelungen zur verminderten Rate: Eine verminderte Rate wird erst festgesetzt, wenn das Einkommen den Freibetrag um mindestens 42,00 EUR übersteigt. Bei einer Überschreitung um weniger als 42,00 EUR erfolgt eine volle Freistellung. Anders gesagt: Das BVA fordert nur Raten von mindestens 42 Euro pro Monat an, darunter bleiben Betroffene freigestellt.